

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 173

ausgegeben am 7. Oktober 1997

---

## Erklärung

### bezüglich Art. 46

(Anerkennung der Kompetenz des  
Gerichtshofes) der Konvention zum Schutze  
der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
vom 4. November 1950 (LGBI. 1982 Nr. 60)

Wir,

Hans-Adam II.,

Regierender Fürst von und zu Liechtenstein

erklären:

Das Fürstentum Liechtenstein anerkennt, gemäss Art. 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, für eine neue Dauer von drei Jahren ab dem 8. September 1997 die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ohne weiteres und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem anderen Vertragsstaat der Konvention, der die gleiche Verpflichtung eingeht, für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und die Anwendung der Konvention beziehen, als obligatorisch.

Zu Urkund dessen haben Wir die vorliegende Erklärung unterzeichnet.

Vaduz, 14. August 1997

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef